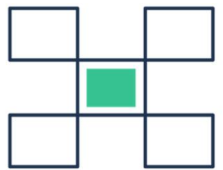


Strategy Alert

Bonds



Britisches Unterhaus spricht sich gegen „Hard Brexit“ aus



Im Fokus

Brexit

- Unterhaus spricht sich mit einer Mehrheit von 43 Stimmen gegen „Hard Brexit“ aus
- Beschluss rechtlich nicht bindend
- Parlament entscheidet heute über eine Verschiebung des Austrittsdatums
- Nächste Woche steht eine erneute Abstimmung über das Austrittsabkommen auf der Agenda


Uwe Burkert
Chefvolkswirt und Leiter des Bereichs Research

Autor:

Dirk Chlench
Senior Economist
+49 711 127-76136
dirk.chlench@LBBW.de

Nach der Abstimmung ist vor der Abstimmung

Das britische Unterhaus hat sich am gestrigen Abend mit einer Mehrheit von 43 Stimmen gegen einen „Hard Brexit“ ausgesprochen. Dieses Votum sieht auf dem ersten Blick nach einem Erfolg von Theresa May aus. Ihre Regierung hatte den Antrag, über den „Hard Brexit“ abzustimmen, selbst in das Unterhaus eingebracht. Es kam jedoch nicht zur Abstimmung über ihren Antrag. Das Parlament nahm einen Änderungsantrag mit 312 zu 308 Stimmen an, welcher vorsah, dass sich die Volksvertreter grundsätzlich gegen einen „Hard Brexit“ aussprechen. Die Vorlage der Regierung sah nur vor, dass das Vereinigte Königreich bis Ende März 2019 nicht ohne Abkommen aus der EU ausscheiden soll. Obgleich die britische Regierung daraufhin ihren Kurs gewechselt hatte und auf eine Ablehnung des geänderten Antrages drängte, stimmten 321 Volksvertreter dafür. 278 Volksvertreter stimmen dagegen.

LBBWResearch@LBBW.de
 LBBW_Research

Theresa May ohne Autorität

0,853

EURGBP

Der Euro gab nach der Entscheidung des britischen Unterhauses gegenüber dem Pfund Sterling nach.

In normalen Zeiten wäre eine derartige Abstimmungsniederlage für einen Premierminister ein Grund zum Rücktritt gewesen, aber wir befinden uns bekanntlich nicht in normalen Zeiten.

Durch den Beschluss des britischen Unterhauses ist das Risiko eines „Hard Brexit“ nicht vom Tisch. Es ist lediglich eine politische Willensbekundung. Sollten sich das Vereinigten Königreich und die Europäische Union bis zum Austrittstermin, ob nun am 29. März 2019 oder später, nicht auf ein Abkommen einigen, wird das Vereinigte Königreich zwangsläufig ohne Vertrag aus der EU ausscheiden.

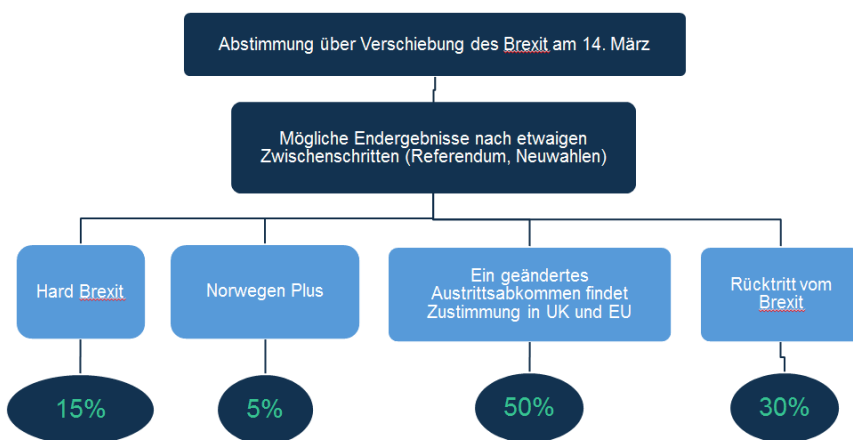
Am heutigen Abend wird das Unterhaus darüber entscheiden, ob die britische Regierung ermächtigt werden soll, eine Verschiebung des Austrittstermins nach Artikel 50 des Vertrages der Europäischen Union zu beantragen. Nächste Woche, voraussichtlich am 20. März, will Theresa May im Unterhaus zum dritten Mal über ihr Austrittsabkommen abstimmen lassen. Sollte das Unterhaus das Austrittsabkommen nächste Woche annehmen, will Theresa May die EU um eine „kurze, technische Verlängerung“ bitten. Für diesen Fall ist eine Verlängerung bis Ende Juni 2019 im Gespräch, die Mitgliedschaft des Königreiches würde also vor der Konstituierung des neugewählten Europaparlaments enden. Sollte keine baldige Einigung auf ein Abkommen erzielt werden, sei hingegen nach Ansicht der Regierungschefin eine wesentlich längere Verschiebung vonnöten. Das würde wiederum bedeuten – findet die EU-Kommission nicht eine „kreative“ Lösung –, dass das Vereinigte Königreich an den Wahlen zum Europaparlament teilnehmen müsste. Das dürfte dem britischen Wähler indes kaum zu vermitteln sein. Davon abgesehen darf man die Rechnung nicht ohne den Wirt machen. Denn der Europäische Rat muss einer Verlängerung des Austrittsdatums einstimmig zustimmen.

Heute Abend
Abstimmung
über
Verlängerung

Alle EU-Staaten
müssen
zustimmen

Da die politische Entwicklung in den zurückliegenden Tagen weitgehend unseren Erwartungen entsprach, lassen wir unsere Wahrscheinlichkeitseinstufungen unverändert. Dem Risiko eines „Hard Brexit“ messen wir weiterhin eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 15 % bei.

LBBW Wahrscheinlichkeitseinstufung Brexit-Szenarien



Quelle: LBBW Research

Disclaimer

Aufsichtsbehörden der LBBW: Europäische Zentralbank (EZB), Sonnemannstraße 22, 60314 Frankfurt am Main und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn / Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt.

Diese Publikation beruht auf von uns nicht überprüfbaren, allgemein zugänglichen Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können. Sie gibt unsere unverbindliche Auffassung über den Markt und die Produkte zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder, ungeachtet etwaiger Eigenbestände in diesen Produkten. Diese Publikation ersetzt nicht die persönliche Beratung. Sie dient nur zu Informationszwecken und gilt nicht als Angebot oder Aufforderung zum Kauf oder Verkauf. Für weitere zeitnähere Informationen über konkrete Anlagemöglichkeiten und zum Zwecke einer individuellen Anlageberatung wenden Sie sich bitte an Ihren Anlageberater.

Diese Publikation wird von der LBBW nicht an Personen in den USA vertrieben und die LBBW beabsichtigt nicht, Personen in den USA anzusprechen.

Wir behalten uns vor, unsere hier geäußerte Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Wir behalten uns des Weiteren vor, ohne weitere Vorankündigung Aktualisierungen dieser Information nicht vorzunehmen oder völlig einzustellen.

Die in dieser Ausarbeitung abgebildeten oder beschriebenen früheren Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen stellen keinen verlässlichen Indikator für die künftige Wertentwicklung dar.

Die Entgegennahme von Research Dienstleistungen durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen kann aufsichtsrechtlich als Zuwendung qualifiziert werden. In diesen Fällen geht die LBBW davon aus, dass die Zuwendung dazu bestimmt ist, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden des Zuwendungsempfängers zu verbessern.

Mitteilung zum Urheberrecht: © 2014, Moody's Analytics, Inc., Lizenzgeber und Konzerngesellschaften ("Moody's"). Alle Rechte vorbehalten. Ratings und sonstige Informationen von Moody's ("Moody's-Informationen") sind Eigentum von Moody's und/oder dessen Lizenzgebern und urheberrechtlich oder durch sonstige geistige Eigentumsrechte geschützt. Der Vertriebshändler erhält die Moody's-Informationen von Moody's in Lizenz. Es ist niemandem gestattet, Moody's-Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Moody's ganz oder teilweise, in welcher Form oder Weise oder mit welchen Methoden auch immer, zu kopieren oder anderweitig zu reproduzieren, neu zu verpacken, weiterzuleiten, zu übertragen zu verbreiten, zu vertreiben oder weiterzuverkaufen oder zur späteren Nutzung für einen solchen Zweck zu speichern. Moody's® ist ein eingetragenes Warenzeichen.

Erstellt am:
14.03.2019 08:51

Redaktion:
Landesbank Baden-Württemberg
Strategy Research
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

